

# Abstimmung

vom 9. Februar 2020



Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir unterbreiten Ihnen die **Vorlage "Rahmenkredit 2020 – 2024 von 3'000'000 Franken zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien"** zur Abstimmung.

Wir laden Sie ein, den Antrag zu prüfen und Ihre Stimme mit JA oder NEIN abzugeben.

Stadtrat Wetzikon

Die vollständigen Akten zu diesem Geschäft liegen im Stadthaus Wetzikon, Büro 302 (Stadtkanzlei), zur Einsicht auf. Sie können ebenfalls auf der Website der Stadt (<https://www.wetzikon.ch/politik/abstimmungen>) heruntergeladen werden.

	Seite
Die Vorlage im Überblick	3
Die Vorlage im Detail	5



## Die Vorlage im Überblick

Seit dem 1. Januar 2013 werden in Wetzikon verschiedene energetische Massnahmen an Gebäuden mit Fördergeldern unterstützt. Für die Erstellung von Photovoltaik (PV) - Anlagen stimmten die Stimmberechtigten 2012 an der Urne einem Rahmen-kredit von 2,75 Mio. Franken zu. Die Laufzeit dieses Rahmenkredits endete Ende 2019 und der Kredit ist ausgeschöpft.

Das seit 2013 geltende Förderreglement der Stadt ist veraltet. Damit die Fördergelder weiterhin wirkungsvoll und kosteneffizient eingesetzt werden können, wurde durch die Energiekommission ein aktualisiertes Förderreglement beschlossen, welches auf 2020 in Kraft gesetzt werden soll. Ziel der Förderbeiträge ist es, Liegenschafteneigentümerinnen und -eigentümern Anreize zu bieten, ihre Gebäude energetisch zu sanieren und eine mit Öl oder Gas betriebener Wärmeversorgung auf erneuerbare Energien umzustellen.

Zur Finanzierung der Fördermassnahmen wird bei den Stimmberechtigten ein neuer Rahmenkredit über 3 Mio. Franken für die Jahre 2020 bis 2024 beantragt.

Parlament, Stadtrat und Energiekommission sind der Meinung, dass die Stadt Wetzikon einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiestrategie 2050 des Bundes leisten möchte. Die Fördermassnahmen für energetische Gebäudesanierungen sind eine wirkungsvolle Massnahme dazu.

**Parlament, Stadtrat und Energiekommission empfehlen Annahme der Vorlage**



## Die Vorlage im Detail

*Verfasst vom Stadtrat*

### **Rahmenkredit 2020 – 2024 zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien**

#### **Ausgangslage**

Am 23. September 2012 stimmte die Wetziker Stimmbürgerinnen und Stimmbürger einem Rahmenkredit von 2,75 Mio. Franken für die Jahre 2013 – 2017 zur Förderung des Baus von Photovoltaik (PV)-Anlagen zu. Damit wurden einerseits Fördergelder an Wetziker Liegenschafteneigentümerinnen und -eigentümer für den Bau von PV-Anlagen ausgerichtet und andererseits auf städtischen Gebäuden stadteigene PV-Anlagen erstellt. Der Rahmenkredit wurde am 25. September 2017 vom Parlament bis Ende 2019 verlängert. Er wurde bis zum Ende der Laufzeit ausgeschöpft.

Seit dem 1. Januar 2013 ist das Wetziker Förderreglement betreffend Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien in Kraft. In diesem Förderreglement werden die Massnahmen, welche mit Förderbeiträgen unterstützt werden, die Höhe der Förderbeiträge und die Förderbedingungen festgelegt. Seit 2013 werden folgende Massnahmen mit Förderbeiträgen unterstützt:

- Solarstromanlagen (PV-Anlagen)
- Solarkollektoranlagen
- Ersatz von Elektroheizungen und -boilern mit Wärmepumpenheizungen und -boilern
- Erstellung von Minergie-P-Gebäuden
- Ersatzbeschaffung von Lieferwagen mit besonders niedrigem CO<sub>2</sub>-Ausstoss

Finanziert wurden die Fördergelder für PV-Anlagen über den genannten Rahmenkredit, die restlichen Massnahmen über das jährliche Budget.

Infolge des 2013 an der Urne bewilligten Rahmenkredits für die PV-Förderung konzentrierte sich die Förderung in Wetzikon hauptsächlich auf die solare Stromerzeugung. Seit

2013 flossen über 90 % der Fördergelder (inkl. Bau stadteigener PV-Anlagen) in diesen Bereich. Mit Mitteln aus dem Rahmenkredit wurde die Erstellung von rund 160 PV-Anlagen auf Wetziker Liegenschaften unterstützt und acht stadteigene PV-Anlagen auf städtischen Gebäuden erstellt. Alle Anlagen zusammen produzieren Strom für ca. 700 Wetziker Haushalte.

Für die übrigen Fördermassnahmen standen im jährlichen Budget nur sehr beschränkt Mittel zu Verfügung, weshalb die finanziellen Beiträge keine grosse Wirkung entfalten konnten. Inzwischen zeigt sich jedoch deutlich, dass bei energetischen Gebäudesanierungen (Wärmedämmung, Erneuerung der Wärmeerzeugungsanlagen) und der Nutzung erneuerbarer Energie für die Wärmeerzeugung dringend Anreize notwendig sind, um die Entwicklung zu beschleunigen.

Das Wetziker Förderreglement von 2013 ist heute veraltet, was dazu führt, dass die Fördergelder nicht mehr zielgerichtet und kosteneffizient eingesetzt werden. Eine Revision ist dringend notwendig.

### *Energiepolitische Ziele der Stadt Wetzikon*

Mit ihren energiepolitischen Zielen für das Jahr 2025 möchte die Stadt Wetzikon gegenüber dem Jahr 2010 Folgendes erreichen:

- Der CO<sub>2</sub>-Ausstoss aus der Bereitstellung der Gebäudewärme (Heizung und Warmwasser) ist um 30 % zu senken.
- Die Nutzung von erneuerbarer Wärme (z. B. solare Wärme, Wärmepumpen, Holz) ist zu verdoppeln.
- Der Stromverbrauch ist um 10 % zu senken.
- Die Produktion von erneuerbarem Strom ist zu vervierfachen.

### **Energiepolitische Rahmenbedingungen**



### *Übergeordnete klimapolitische Entwicklungen und Ziele*

Seit der Festsetzung der energiepolitischen Ziele der Stadt Wetzikon 2011 haben sich die Rahmenbedingungen in der schweizerischen Energiepolitik stark verändert:

- Energiestrategie 2050 (Eidgenössische Volksabstimmung vom 21. Mai 2017)

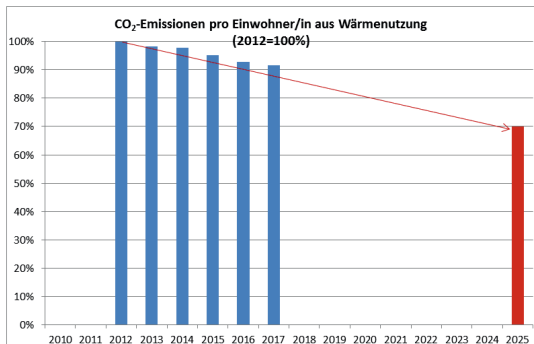
Ziele sind u. a. eine Senkung des Energieverbrauchs durch Spar- und Effizienzmassnahmen (z. B. energetische Gebäudesanierungen) und eine Steigerung von Produktion und Nutzung von erneuerbaren Energien (z. B. Umstellung auf erneuerbare Wärmeversorgung).

- Reduktionsziele für den CO<sub>2</sub>-Austoss

Die Schweiz hat mit der Umsetzung des Klimaabkommens von Kyoto ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen seit 1990 verringert. Mit der Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens hat sie sich erneut verpflichtet, ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen in den nächsten Jahrzehnten nochmals deutlich zu senken.

### *Entwicklung in Wetzikon*

Die Entwicklung in Wetzikon zeigt, dass seit der Festsetzung der energiepolitischen Ziele eine Entwicklung in die richtige Richtung stattgefunden hat. Allerdings verläuft diese Entwicklung vor allem bei den CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Wärmebereitstellung zu langsam. Es ist deshalb zu erwarten, dass das Reduktionsziel von 30 % pro Kopf bis 2025 ohne zusätzliche oder verstärkte Massnahmen verfehlt werden dürfte.



Der Grossteil der Gebäude in Wetzikon wird nach wie vor mit Öl oder Erdgas beheizt (Anteil über 80 %). Die Nutzung von erneuerbaren Energieträgern hat seit 2012 zwar deutlich zugenommen, allerdings nicht genügend, um die mittel- und längerfristigen Ziele zu erreichen.

Seit der Festsetzung der Wetziker Energieziele 2011 ist der Handlungsbedarf zum Klimaschutz grösser geworden. Die energiepolitischen Ziele und Massnahmen der Stadt Wetzikon sollen sich an den übergeordneten Zielen von Bund und Kanton, insbesondere der Energiestrategie 2050, orientieren und zu deren Zielerreichung einen Beitrag leisten. Dazu muss das inzwischen veraltete Wetziker Förderreglement aktualisiert und die Finanzierung der Fördermassnahmen nach dem Ablauf des Rahmenkredits für die PV-Förderung ab 2020 neu geregelt werden.

Der Handlungsbedarf im Klimaschutz ist hoch und erfordert eine Verstärkung der bisherigen Anstrengungen auf allen staatlichen Stufen und bei jeder/jedem Einzelnen. Um die angestrebten klimapolitischen Ziele im Gebäudebereich zu erreichen, sind freiwillige Massnahmen von Liegenschafteneigentümerinnen und -eigentümern ein wichtiges Element. Zu deren Unterstützung sind Fördermassnahmen ein geeignetes Mittel.<sup>1</sup> Ein kommunales Förderprogramm bie-

## Neues Förderprogramm der Stadt Wetzikon

<sup>1</sup> Wirksamkeit der Finanzhilfen zur Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden gemäss Artikel 34 CO<sub>2</sub>Gesetz, Bundesrat, März 2016

tet für Liegenschafteneigentümerinnen und -eigentümer einen Anreiz, eigene Finanzmittel für die energetische Sanierung ihrer Liegenschaft in die Hand zu nehmen.

### *Fördermassnahmen ab 2020*

Ab 2020 sollen folgende Massnahmen mit Fördergeldern der Stadt unterstützt werden:

- Gebäudesanierungen (Einzelteile, Sanierung in Etappen oder umfassende Gesamtsanierung)
- Ersatz von fossilen Heizungen mit erneuerbaren Wärmeerzeugungsanlagen:
  - Wärmepumpen<sup>2</sup>
  - Holzheizungen<sup>3</sup>
  - Solarkollektoren
  - Anschlüsse an Wärmenetze
- Wohnungslüftungen mit Wärmerückgewinnung
- PV-Anlagen

Fördergelder lösen Investitionen in mehrfacher Höhe aus. Der Fokus der geförderten energetischen Massnahmen liegt bei baulichen Massnahmen an der Gebäudehülle, dem Ersatz von mit Öl und Gas betriebenen Heizanlagen und beim Bau von Solaranlagen. Aus Untersuchungen über die Wirkung der Wetziker Energieberatung ist bekannt, dass die ausgelösten Massnahmen grossmehrheitlich zu Aufträgen an das lokale und regionale Gewerbe führen.<sup>4</sup>

---

<sup>2</sup> Förderberechtigt sind nur Anlagen in der Grundwasserschutzzonen S und im Gewässerschutzbereich Au, in welchen Grundwasser-Wärmenutzung und Erdwärmesonden nicht zulässig sind (gemäss Wärmenutzungsatlas Kanton Zürich)

<sup>3</sup> Anlage mit Wärmenetz und mind. 500 kWth

<sup>4</sup> Beratung der Besitzer/innen von Wohnliegenschaften zur energetischen Modernisierung (Schlussbericht), Rückenwind, August 2017

## Finanzierung der Fördermassnahmen mit einem Rahmenkredit

Fördermittel sind gemäss Untersuchungen<sup>5</sup> dann am wirkungsvollsten, wenn sie in einer relevanten Höhe ausgerichtet werden und wenn ein Förderprogramm über mehrere Jahre bestehen bleibt. Auch das neue Förderprogramm soll wiederum mit einem Rahmenkredit<sup>6</sup> finanziert werden. Um verlässlich Fördermittel ausrichten zu können, soll eine Laufzeit von 5 Jahren, also von 2020 bis 2024, vorgesehen werden. Der Rahmenkredit ist ein in Wetzikon bereits bekanntes und bewährtes Finanzierungsmittel im Energieförderbereich, das wie ausgeführt bereits 2012 für die Förderung von Solarstrom an der Urne unterstützt wurde.

Die Kosten für die neuen Fördermassnahmen werden wie folgt geschätzt:

<b>Massnahmengruppe</b>	<b>Kostenschätzung (Fr./Jahr)</b>
Energetische Gebäudesanierungen	200'000.00
Ersatz von fossilen Wärmeerzeugungsanlagen	250'000.00
Produktion von Solarstrom	150'000.00
<b>Total</b>	<b>600'000.00</b>

Für die 5-jährige Laufzeit des Rahmenkredits sind demzufolge 3 Mio. Franken zu bewilligen. Der neue Rahmenkredit liegt damit leicht über demjenigen von 2012 für die Solarstrom-Förderung (2,75 Mio. Franken), hat aber einen erweiterten Förderzweck.

Der Beschluss über einen Rahmenkredit bestimmt die Zuständigkeit für die Aufteilung in einzelne Objektkredite.<sup>7</sup> Die Kompetenz für die Bewilligung allfälliger Objektkredite (für einzelne Anlagen oder Massnahmen) soll der Energie-

<sup>5</sup> Förderprogramm Energie, Bilanz 2002 bis 2015, Baudirektion Kanton Zürich, Februar 2017

<sup>6</sup> Der Rahmenkredit ist ein Kredit für ein Programm. Dieses umfasst mehrere Vorhaben mit dem gleichen konkreten Zweck. Diese Gleichartigkeit des Zwecks erlaubt es, mehrere Vorhaben in einem umfassenden Kreditbeschluss zu genehmigen.

<sup>7</sup> § 106 Abs. 3 Gemeindegesetz

kommission<sup>8</sup> übertragen werden, wie dies bereits im laufenden Rahmenkredit der Fall war.

Von der Förderung generell ausgenommen sind Liegenschaften im Eigentum der Stadt Wetzikon.

Die dem Steuerhaushalt als Folge der mit dem Rahmenkredit 2013–2019 finanzierten Erstellung von stadteigenen PV-Anlagen zufließenden Mittel (vom Bund ausgerichtete Einmalvergütungen, Vergütungen für die Rücklieferung des produzierten Solarstroms oder die Einnahmen aus dem Verkauf von Solarpanels städtischer Anlagen mit Publikumsbeteiligung) sollen in den jetzt zu beschliessenden neuen Rahmenkredit zurückfließen und für die daraus zu finanzierenden Fördermassnahmen zur Verfügung stehen.

Das revidierte Förderreglement soll rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden. Damit ist sichergestellt, dass es nach Auslaufen des derzeitigen Rahmenkredits Ende 2019 nicht zu einer Lücke in der Förderung kommt.

## **Inkraftsetzung**

Beschlüsse des Parlamentes über den Erlass oder die Änderung der Gemeindeordnung sind gemäss Art. 9 lit. d der Gemeindeordnung der Urnenabstimmung zu unterbreiten (Obligatorisches Referendum).

## **Formelles**

Die Beratung im Parlament zu dieser Vorlage fand am 28. Oktober 2019 statt. Das Parlament folgte dem Antrag der vorberatenden Fachkommission und lehnte einen Änderungsantrag auf Erhöhung des Kreditbetrages auf 3,75 Mio. Franken ab. Das Parlament präziserte den Antrag des Stadtrates dahingehend, dass städtische Liegenschaf-

## **Diskussion im Parlament**

---

<sup>8</sup> An der Urnenabstimmung vom 17. November 2019 haben die Wetziker Stimmberechtigten mit einer Teilrevision der Gemeindeordnung entschieden, dass der Stadtrat die Hauptverantwortung im Bereich Energie und Umwelt übernehmen soll und die Energiekommission in zwei Kommissionen (Werk- und Umweltkommission) aufgeteilt wird, die dem Stadtrat unterstellt werden. Die Kompetenz für die Aufteilung des Rahmenkredits wird demzufolge nach Inkraftsetzung der Gemeindeordnung dem neu zuständigen Gremium übertragen.

ten von der Förderung ausgenommen sind. Das Parlament stimmte der Vorlage in der Schlussabstimmung mit 32 zu 1 Stimme zu.

Die Mehrheit des Parlamentes vertritt ihre Meinung mit den folgenden Argumenten:

- Es ist unbestritten, dass Handlungsbedarf im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energie besteht. Die Stadt leistet mit dem Rahmenkredit in der Höhe von 3 Mio. Franken einen Beitrag zur Senkung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses und damit für den Klimaschutz. Mittels der Fördergelder werden wichtige Anreize für Private bezüglich Energieeffizienz und erneuerbare Energien gesetzt.
- Indem zukünftig auch Sanierungen von Gebäuden und der Ersatz von fossilen mit erneuerbaren Wärmeerzeugungsanlagen unterstützt werden können, wurde eine sinnvolle Erweiterung des Massnahmenkatalogs vorgenommen. Dies dürfte sich positiv auf die Nachfrage nach den Fördergeldern auswirken.
- Indem städtische Liegenschaften ausgenommen werden und der Betrag um 250'000 Franken erhöht wurde, stehen für die Periode 2020–2024 mehr Mittel zu Verfügung. Es wird davon ausgegangen, dass die Energieziele der Stadt mit diesem Rahmenkredit voraussichtlich nicht erreicht werden können. Mit einer Erhöhung des Kredites kann jedoch nicht direkt die Nachfrage nach Fördergeldern gelenkt werden. Ausserdem sollen angesichts der finanziellen Situation der Stadt die Steuergelder massvoll eingesetzt werden. Sollte der Kredit nicht ausreichen, sind der Stadtrat und die Energiekommission angehalten, einen weiteren Kredit vorzulegen.
- Der Rahmenkredit bietet der Energiekommission die notwendige Flexibilität, um die Fördermittel zeitlich und sachlich sinnvoll aufzuteilen.

Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern wird von Parlament, Stadtrat und Energiekommission beantragt, sie möchten folgenden Beschluss fassen:

## **Antrag**

*Der Rahmenkredit 2020 – 2024 in der Höhe von 3'000'000 Franken zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien wird genehmigt. Von der Förderung ausgenommen sind städtische Liegenschaften.*

*Die Energiekommission wird ermächtigt den Rahmenkredit in einzelne Objektkredite aufzuteilen.*

Wer dem Antrag zustimmen will, schreibe JA, wer ihn ablehnt, schreibe NEIN.



Stadtverwaltung Wetzikon  
Bahnhofstrasse 167  
8620 Wetzikon  
Telefon 044 931 32 00  
Telefax 044 931 32 01  
info@wetzikon.ch  
www.wetzikon.ch